

# Strafrecht BT III

## Frühjahrssemester 2015

Prof. Dr. iur. Marc Thommen

# BGE 111 IV 83

Gemeinderat im Kanton Aargau bewilligte M. 1980 die Erstellung eines neuen Wohnhauses mit Pferde-stall ... auf ausserhalb des Baugebietes liegenden Parzellen.



# Tramkauf VBZ

- Januar 2014: VBZ 2014 entscheidet, neue Trams bei Bombardier/Kanada zu bestellen.
- Auftragsvolumen ca. 300 Millionen Franken
- Stadler Rail/Spuhler haben Nachsehen
- Verkehrsrat verweigert Absegnung Geschäft und verlangt Zweitgutachten
- Vorwurf: Unregelmässigkeiten beim Erstzuschlag.

## Spuhler fordert «Köpferollen bei den VBZ»

Bei der Trambeschaffung der VBZ soll es laut einem Bericht Unregelmässigkeiten gegeben haben. Siemens und Stadler Rail verlangen nun eine Neuausschreibung des Projekts.



«Wir sind doch keine Bananenrepubliks»: Peter Spuhler an einer Medienorientierung in einer Montagehalle in Altenrhein. (15. April 2014) Bild: Steffen Schmidt/Keystone

# Strafbare Handlungen gegen Amts-/Berufspflicht

(Art. 312; 314; 318; 319 StGB)

# Strafrecht BT III

## Verbrechen und Vergehen gegen die Familie

- Art. 217 – Vernachlässigung Unterhaltspflichten,
- Art. 220 – Entziehung Minderjähriger

## Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen

- Art. 221 – Brandstiftung
- Art. 222 – Fahrlässige Verursachung einer Feuersbrunst
- Art. 229 – Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde
- Art. 230 – Beseitigung/Nichtanbringung Sicherheitsvorrichtungen

## Verbrechen/Vergehen gegen den öffentlichen Frieden

- Art. 260 Landfriedensbruch
- Art. 260<sup>quinquies</sup> - Terrorismusfinanz.
- Art. 261 – Kultusfreiheit,
- Art. 262 – Störung Totenfrieden
- Art. 261<sup>bis</sup> – Rassendiskriminierung,

## Verbrechen und Vergehen gegen den Staat

- Art. 271 – Verbotene Handlungen für einen fremden Staat

## Strafbare Handlungen gegen die öffentliche Gewalt

- Art. 285 – Gewalt gegen Beamte
- Art. 286 – Hinderung Amtshandlung
- Art. 287 – Amtsanmassung
- Art. 292 – Ungehorsam
- Art. 293 – Veröffentlichung geheimer Verhandlungen

## Strafbare Handlungen gegen Amts-/Berufspflicht

- Art. 312 – Amtsmissbrauch
- Art. 314 – Ungetreue Amtsführung
- Art. 318 – Falsches Arzteugnis,
- Art. 319 – Entweichenlassen Gefangener
- Art. 320 – Verletzung des Amtsgeheimnisses
- Art. 321 – Verletzung Berufsgeheimnis

## Bestechung

- Art. 322<sup>ter</sup> – Bestechen
- Art. 322<sup>quater</sup> – Sich bestechen lassen
- Art. 322<sup>quinquies</sup> – Vorteilsgewährung
- Art. 322<sup>sexties</sup> – Vorteilsannahme;
- Art. 322<sup>septies</sup> – fremde Amtsträger
- Art. 322<sup>octies</sup> – Gem. Best.

# Strafrecht BT III

## Verbrechen und Vergehen gegen die Familie

Art. 217 – Vernachlässigung Unterhaltspflichten,  
Art. 220 – Entziehung Minderjähriger

## Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen

Art. 221 – Brandstiftung  
Art. 222 – Fahrlässige Verursachung einer Feuersbrunst  
Art. 229 – Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde  
Art. 230 – Beseitigung/Nichtanbringung Sicherheitsvorrichtungen

## Verbrechen/Vergehen gegen den öffentlichen Frieden

Art. 260 Landfriedensbruch  
Art. 260<sup>quinquies</sup> – Terrorismusfinanz.  
Art. 261 – Kultusfreiheit,  
Art. 262 – Störung Totenfrieden  
Art. 261<sup>bis</sup> – Rassendiskriminierung

## Verbrechen und Vergehen gegen den Staat

Art. 271 – Verbotene Handlungen für einen fremden Staat

## Strafbare Handlungen gegen die öffentliche Gewalt

Art. 285 – Gewalt gegen Beamte  
Art. 286 – Hinderung Amtshandlung  
Art. 287 – Amtsanmassung  
Art. 292 – Ungehorsam  
Art. 293 – Veröffentlichung geheimer Verhandlungen

## Strafbare Handlungen gegen Amts-/Berufspflicht

Art. 312 – Amtsmissbrauch  
Art. 314 – Ungetreue Amtsführung  
Art. 318 – Falsches Arzteugnis,  
Art. 319 – Entweichenlassen Gefangener  
Art. 320 – Verletzung des Amtsgeheimnisses  
Art. 321 – Verletzung Berufsgeheimnis

## Bestechung

Art. 322<sup>ter</sup> – Bestechen  
Art. 322<sup>quater</sup> – Sich bestechen lassen  
Art. 322<sup>quinquies</sup> – Vorteilsgewährung  
Art. 322<sup>sexties</sup> – Vorteilsannahme;  
Art. 322<sup>septies</sup> – fremde Amtsträger  
Art. 322<sup>octies</sup> – Gem. Best.

# Strafbare Handlungen gegen Amts-/Berufspflicht

Art. 312 – Amtsmissbrauch

**Art. 314 – Ungetreue Amtsführung**

Art. 318 – Falsches Arztzeugnis,

Art. 319 – Entweichenlassen Gefangener

Art. 320 – Verletzung des Amtsgeheimnisses

Art. 321 – Verletzung Berufsgeheimnis

# Ungetreue Amtsführung

Art. 314 StGB



# Art. 314 – Ungetreue Amtsführung

Mitglieder einer Behörde oder Beamte, die bei einem Rechtsgeschäft die von ihnen zu wahrenden öffentlichen Interessen schädigen, um sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen, werden mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Mit der Freiheitsstrafe ist eine Geldstrafe zu verbinden.



# Art. 314 – Ungetreue Amtsführung

Geschütztes Rechtsgut

- Schutz öffentlichen Vermögens

Deliktsart:

- Echtes Sonderdelikt
- Erfolgsdelikt
- Spezialfall ungetreuer Geschäftsbesorgung (Art. 158 StGB)

# Art. 314 – Ungetreue Amtsführung

Mitglieder einer Behörde oder Beamte, die bei einem Rechtsgeschäft die von ihnen zu wahrenden öffentlichen Interessen schädigen, um sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen, werden mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Mit der Freiheitsstrafe ist eine Geldstrafe zu verbinden.

## **Objektiver Tatbestand**

Täter:

- Beamte
- Behördenmitglieder

Tathandlung:

- Rechtsgeschäftliches Handeln

Taterfolg:

- Schädigung öff. Interessen

## **Subjektiver Tatbestand**

- Mind. Eventualvorsatz
- Vorteilsabsicht

# Art. 314 – Ungetreue Amtsführung

Mitglieder einer Behörde oder Beamte, die bei einem Rechtsgeschäft die von ihnen zu wahrenden öffentlichen Interessen schädigen, um sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen, werden mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Mit der Freiheitsstrafe ist eine Geldstrafe zu verbinden.

## **Objektiver Tatbestand**

Täter:

- Beamte
- Behördenmitglieder

Tathandlung:

- Rechtsgeschäftliches Handeln

Taterfolg:

- Schädigung öff. Interessen

## **Subjektiver Tatbestand**

- Mind. Eventualvorsatz
- Vorteilsabsicht

# Beamte

- Ausübung amtlicher Funktionen (**funktional**)
- Kraft staatlicher Ernennung (**institutionell**)



# Behörde

- Organ des Gemeinwesens
- Unabhängige Ausübung öffentlicher Aufgaben
- Legislative, Exekutive und Judikative, SNB...



# Beamte/Behörden

- Einzel- und Kollektiventscheide: Mitwirkung reicht
- Beamter muss (rechtliche oder faktische) Befugnis zur rechts-geschäftlichen Vertretung haben.



# Art. 314 – Ungetreue Amtsführung

Mitglieder einer Behörde oder Beamte, die bei einem Rechtsgeschäft die von ihnen zu wahrenden öffentlichen Interessen schädigen, um sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen, werden mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Mit der Freiheitsstrafe ist eine Geldstrafe zu verbinden.

## **Objektiver Tatbestand**

Täter:

- Beamte
- Behördenmitglieder

Tathandlung:

- Rechtsgeschäftliches Handeln

Taterfolg:

- Schädigung öff. Interessen

## **Subjektiver Tatbestand**

- Mind. Eventualvorsatz
- Vorteilsabsicht



# Rechtsgeschäft

- Abschluss eines privatrechtlichen Vertrages durch den Vertreter des Gemeinwesens

# Rechtsgeschäft ?

- Steuerverfügung
- Kauf von Aktien für Gemeinde
- Vergabe öffentlicher Arbeiten
- Irreführende Information
- Einziehen öffentlicher Forderungen
- Steuervereinbarung
- Entnahme von Spesengelder
- Kostenentscheidung der Staatsanwaltschaft
- Ausfällung von Bussen
- Zuteilung Kontingente
- Baubewilligung

# BGE 111 IV 83

Gemeinderat im Kanton Aargau bewilligte M. 1980 die Erstellung eines neuen Wohnhauses mit Pferde-stall ... auf ausserhalb des Baugebietes liegenden Parzellen.



# Tramkauf VBZ

- Öffentliches Vergabe- resp. Beschaffungswesen: Rechtsgeschäft?

## Spuhler fordert «Köpferollen bei den VBZ»

Bei der Trambeschaffung der VBZ soll es laut einem Bericht Unregelmässigkeiten gegeben haben. Siemens und Stadler Rail verlangen nun eine Neuausschreibung des Projekts.



«Wir sind doch keine Bananenrepubliks: Peter Spuhler an einer Medienorientierung in einer Montagehalle in Altenrhein. (15. April 2014) Bild: Steffen Schmidt/Keystone

# Art. 314 – Ungetreue Amtsführung

Mitglieder einer Behörde oder Beamte, die bei einem Rechtsgeschäft die von ihnen zu wahrenden öffentlichen Interessen schädigen, um sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen, werden mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Mit der Freiheitsstrafe ist eine Geldstrafe zu verbinden.

## **Objektiver Tatbestand**

Täter:

- Beamte
- Behördenmitglieder

Tathandlung:

- Rechtsgeschäftliches Handeln

Taterfolg:

- Schädigung öff. Interessen

## **Subjektiver Tatbestand**

- Mind. Eventualvorsatz
- Vorteilsabsicht

# Schädigung öffentlicher Interessen

- Materieller/finanzieller Schaden
- BGE 111 IV 85:  
Grundsätze der Raumplanung
- BGE 114 IV 136:  
Rechtsgleiche  
Behandlung  
Steuerpflichtiger

# Tramkauf VBZ

- Kann die Wahl des «billigsten» Angebots je eine Schädigung darstellen?

## Spuhler fordert «Köpferollen bei den VBZ»

Bei der Trambeschaffung der VBZ soll es laut einem Bericht Unregelmässigkeiten gegeben haben. Siemens und Stadler Rail verlangen nun eine Neuausschreibung des Projekts.



«Wir sind doch keine Bananenrepubliks: Peter Spuhler an einer Medienorientierung in einer Montagehalle in Altenrhein. (15. April 2014) Bild: Steffen Schmidt/Keystone

# Art. 314 – Ungetreue Amtsführung

Mitglieder einer Behörde oder Beamte, die bei einem Rechtsgeschäft die von ihnen zu wahrenden öffentlichen Interessen schädigen, um sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen, werden mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Mit der Freiheitsstrafe ist eine Geldstrafe zu verbinden.

## Objektiver Tatbestand

Täter:

- Beamte
- Behördenmitglieder

Tathandlung:

- Rechtsgeschäftliches Handeln

Taterfolg:

- Schädigung öff. Interessen

## Subjektiver Tatbestand

- Mind. Eventualvorsatz
- Vorteilsabsicht



# Vorsatz

- Wissen um Behörden-/  
Beamtenstatus
- Wissentlich rechtsge-  
schäftliches Handeln
- Willentliche Schädigung

# Art. 314 – Ungetreue Amtsführung

Mitglieder einer Behörde oder Beamte, die bei einem Rechtsgeschäft die von ihnen zu wahrenden öffentlichen Interessen schädigen, um sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen, werden mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Mit der Freiheitsstrafe ist eine Geldstrafe zu verbinden.

## Objektiver Tatbestand

Täter:

- Beamte
- Behördenmitglieder

Tathandlung:

- Rechtsgeschäftliches Handeln

Taterfolg:

- Schädigung öff. Interessen

## Subjektiver Tatbestand

- Mind. Eventualvorsatz
- Vorteilsabsicht

# Vorteilsabsicht

- Direktes Anstreben
- Eigener Vorteil des Beamten (Aktienverkauf, BGE 91 IV 71)
- Vorteil für Dritte: aus Rechtsgeschäft selbst



# Art. 314 – Ungetreue Amtsführung

Mitglieder einer Behörde oder Beamte, die bei einem Rechtsgeschäft die von ihnen zu wahrenden öffentlichen Interessen schädigen, um sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen, werden mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Mit der Freiheitsstrafe ist eine Geldstrafe zu verbinden.

Verbrechen

# Falsches ärztliches Zeugnis

Art. 318 StGB

# Prüfungsdispens

- Am Vorabend der Prüfung ruft Student seinen Hausarzt an.
- Er habe hohes Fieber und bitte daher um Ausstellung eines Prüfungsdispens
- Hausarzt stellt den Attest umgehend aus und mailt ihn Student.



# Prüfungsdispens

«Sehr geehrte Damen und Herren

Meine heutige Untersuchung hat ergeben, dass Student X. aufgrund eines grippalen Infekts und hohen Fiebers ausserstande ist, die Prüfung vom 25.5.2015 zu absolvieren»



# Strafbare Handlungen gegen Amts-/Berufspflicht

Art. 312 – Amtsmissbrauch

Art. 314 – Ungetreue Amtsführung

**Art. 318 – Falsches Arztzeugnis**

Art. 319 – Entweichenlassen Gefangener

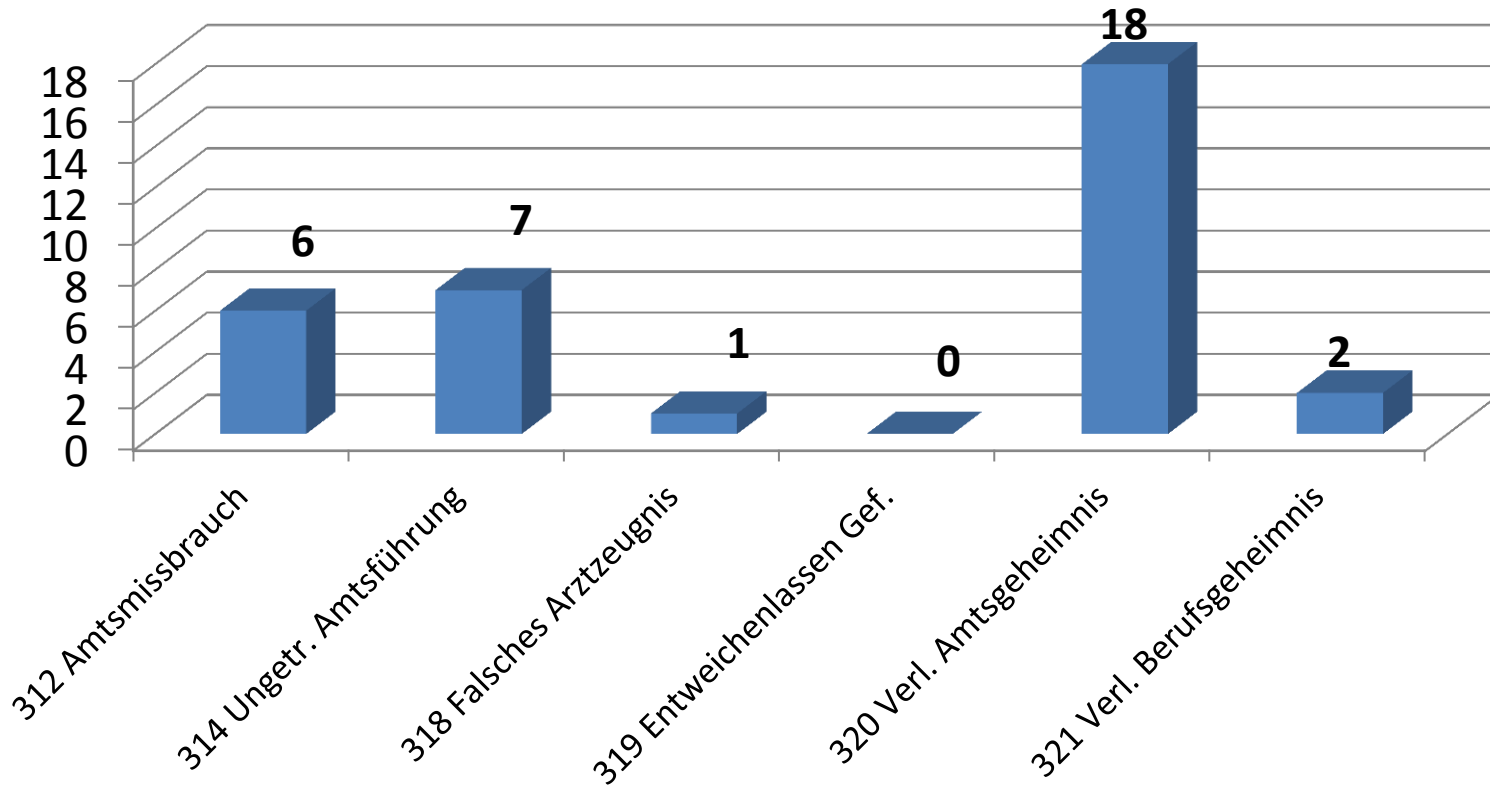
Art. 320 – Verletzung des Amtsgeheimnisses

Art. 321 – Verletzung Berufsgeheimnis

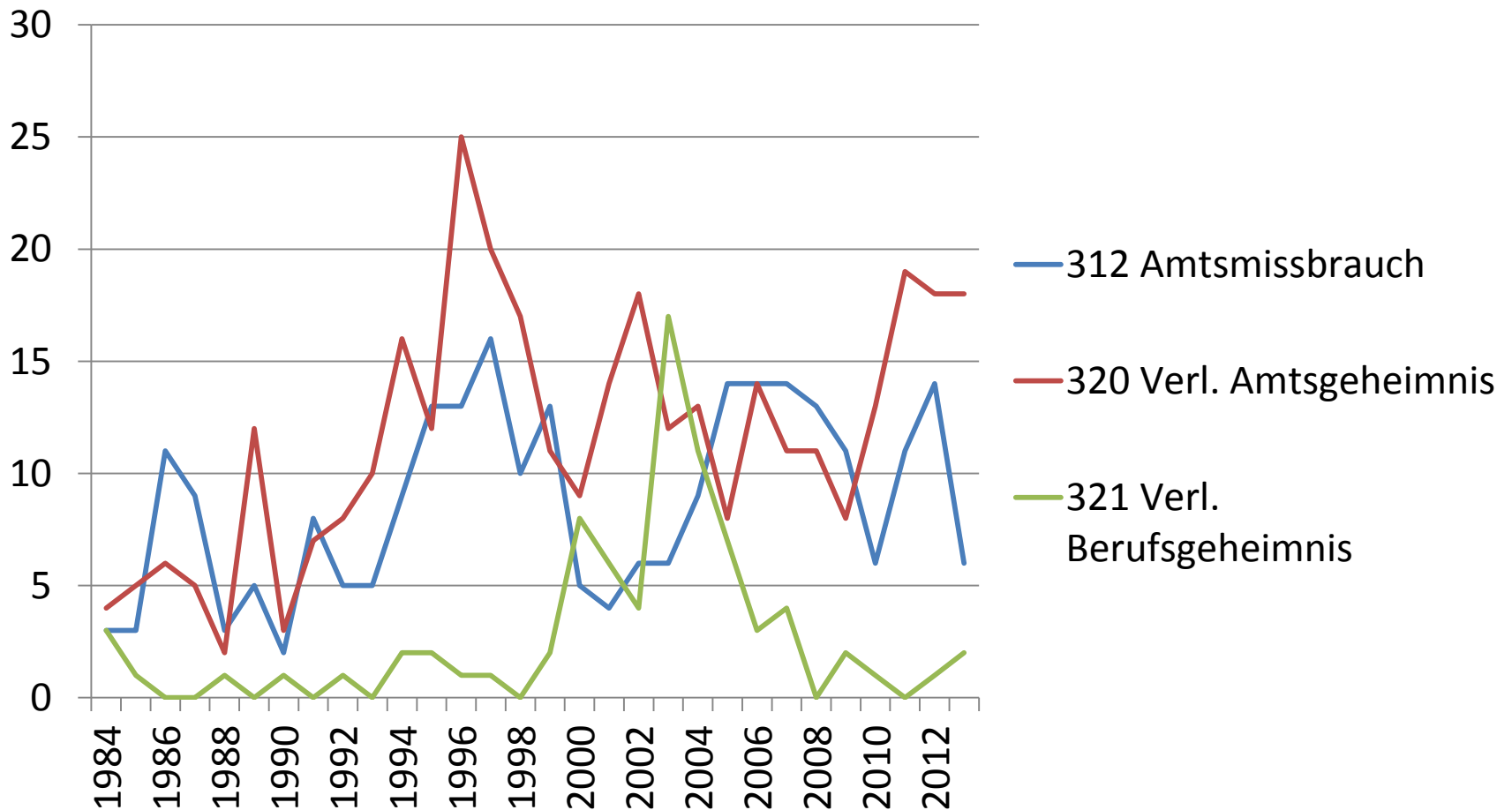


# Strafbare Handlungen gegen Amts-/Berufspflicht

## Urteile im Jahr 2013



# Strafbare Handlungen gegen Amts-/Berufspflicht



## Art. 318 – Falsches ärztliches Zeugnis

1. Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Hebammen, die vorsätzlich ein unwahres Zeugnis ausstellen, das zum Gebrauche bei einer Behörde oder zur Erlangung eines unberechtigten Vorteils bestimmt, oder das geeignet ist, wichtige und berechnete Interessen Dritter zu verletzen, werden mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Hat der Täter dafür eine besondere Belohnung gefordert, angenommen oder sich versprechen lassen, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse.



## Art. 318 – Falsches ärztliches Zeugnis

1. Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Hebammen, die vorsätzlich ein unwahres Zeugnis ausstellen, das zum Gebrauche bei einer Behörde oder zur Erlangung eines unberechtigten Vorteils bestimmt, oder das geeignet ist, wichtige und berechnete Interessen Dritter zu verletzen, werden mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Hat der Täter dafür eine besondere Belohnung gefordert, angenommen oder sich versprechen lassen, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse.

Ausstellung unwahres Zeugnis

Qualifikation: Belohnung

Fahrlässige Begehung

## Art. 318 – Falsches ärztliches Zeugnis

### Geschütztes Rechtsgut

- Zuverlässigkeit des Rechtsverkehrs
- Vertrauen auf ärztliches Zeugnis als Beweismittel

### Deliktsart:

- Echtes Sonderdelikt

## Art. 318 – Falsches ärztliches Zeugnis

- Deckrezepte
- Spezialfall der Falschbeurkundung



## Art. 318 – Falsches ärztliches Zeugnis

Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Hebammen, die vorsätzlich ein unwahres Zeugnis ausstellen, das zum Gebrauche bei einer Behörde oder zur Erlangung eines unberechtigten Vorteils bestimmt, oder das geeignet ist, wichtige und berechtigte Interessen Dritter zu verletzen, werden mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

### **Objektiver Tatbestand**

Täter:

- Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Hebammen

Tathandlung:

- Ausstellen

Tatobjekt:

- Zeugnis
- Unwahr
- Bestimmung/Eignung

### **Subjektiver Tatbestand**

- Mind. Eventualvorsatz (Ziff. 1)
- Fahrlässigkeit (Ziff. 2)

## Art. 318 – Falsches ärztliches Zeugnis

Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Hebammen, die vorsätzlich ein unwahres Zeugnis ausstellen, das zum Gebrauche bei einer Behörde oder zur Erlangung eines unberechtigten Vorteils bestimmt, oder das geeignet ist, wichtige und berechtigte Interessen Dritter zu verletzen, werden mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

### **Objektiver Tatbestand**

Täter:

- Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Hebammen

Tathandlung:

- Ausstellen

Tatobjekt:

- Zeugnis
- Unwahr
- Bestimmung/Eignung

### **Subjektiver Tatbestand**

- Mind. Eventualvorsatz (Ziff. 1)
- Fahrlässigkeit (Ziff. 2)



## Art. 318 – Täter

Muss sich um Inhaber  
einer staatlichen  
Bewilligung zur Ausübung  
des betreffenden Berufs  
handeln




## Art. 2 Abs. 1 MedBG

Als universitäre Medizinalberufe gelten:

- a. Ärzte
- b. Zahnärzte
- c. Chiropraktoren
- d. Apotheker
- e. Tierärzte

(Medizinalberufegesetz, MedBG)

811.11 [alles einblenden](#) | [alles ausblenden](#) | 

**Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe**

(Medizinalberufegesetz, MedBG)

vom 23. Juni 2006 (Stand am 1. Januar 2015)

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

gestützt auf Artikel 95 Absatz 1 der Bundesverfassung<sup>1</sup>, nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 3. Dezember 2004<sup>2</sup>,

*beschliesst:*

**- 1. Kapitel: Gegenstand und Geltungsbereich**

[Art. 1 Gegenstand](#)

<sup>1</sup> Dieses Gesetz fördert im Interesse der öffentlichen Gesundheit die Qualität der universitären Ausbildung, der beruflichen Weiterbildung und der

## Art. 318 – Täter

Kann ein Arzt, der  
traditionelle chinesische  
Medizin praktiziert, Täter  
sein?



## Art. 318 – Falsches ärztliches Zeugnis

Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Hebammen, die vorsätzlich ein unwahres Zeugnis **ausstellen**, das zum Gebrauche bei einer Behörde oder zur Erlangung eines unberechtigten Vorteils bestimmt, oder das geeignet ist, wichtige und berechtigte Interessen Dritter zu verletzen, werden mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

### **Objektiver Tatbestand**

Täter:

- Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Hebammen

Tathandlung:

- Ausstellen

Tatobjekt:

- Zeugnis
- Unwahr
- Bestimmung/Eignung

### **Subjektiver Tatbestand**

- Mind. Eventualvorsatz (Ziff. 1)
- Fahrlässigkeit (Ziff. 2)

## Art. 318 – Ausstellen

- Schriftlichkeit
- Datum
- Unterschrift
- Aussteller erkennbar
- Gebrauch unwahren  
Zeugnisses?



## Art. 318 – Falsches ärztliches Zeugnis

Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Hebammen, die vorsätzlich ein unwahres **Zeugnis** ausstellen, das zum Gebrauche bei einer Behörde oder zur Erlangung eines unberechtigten Vorteils bestimmt, oder das geeignet ist, wichtige und berechtigte Interessen Dritter zu verletzen, werden mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

### **Objektiver Tatbestand**

Täter:

- Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Hebammen

Tathandlung:

- Ausstellen

Tatobjekt:

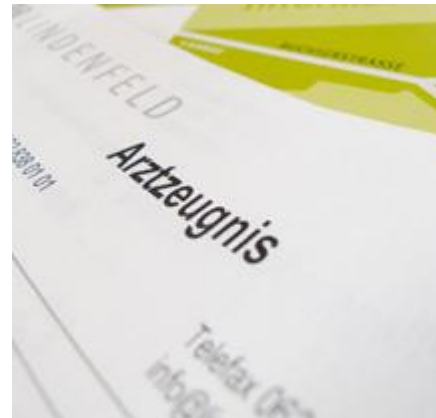
- Zeugnis
- Unwahr
- Bestimmung/Eignung

### **Subjektiver Tatbestand**

- Mind. Eventualvorsatz (Ziff. 1)
- Fahrlässigkeit (Ziff. 2)

## Art. 318 – Zeugnis

- Attest über Gesundheit
- Attest von Krankheit
- Auch Verschweigen von  
Tatsachen



## Art. 318 – Zeugnis

- Arbeitsfähigkeitszeugnisse
- Dispensationen (Prüfung/Militärdienst)
- Geburts- oder Todesscheine
- Impfscheine
- Forensische Blutalkoholuntersuchungen
- Krankengeschichte?
- Rezepte?
- Operationsberichte?





## Art. 318 – Falsches ärztliches Zeugnis

Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Hebammen, die vorsätzlich ein **unwahres** Zeugnis ausstellen, das zum Gebrauche bei einer Behörde oder zur Erlangung eines unberechtigten Vorteils bestimmt, oder das geeignet ist, wichtige und berechtigte Interessen Dritter zu verletzen, werden mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

### **Objektiver Tatbestand**

Täter:

- Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Hebammen

Tathandlung:

- Ausstellen

Tatobjekt:

- Zeugnis
- Unwahr
- Bestimmung/Eignung

### **Subjektiver Tatbestand**

- Mind. Eventualvorsatz (Ziff. 1)
- Fahrlässigkeit (Ziff. 2)

## Art. 318 – Unwahrheit

- Unzutreffendes Bild des Gesundheitszustands
- Ist Fehldiagnose tatbestandsmässig?



Pontius Pilate, Life of Brian, 1979

## Art. 318 – Falsches ärztliches Zeugnis

Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Hebammen, die vorsätzlich ein unwahres Zeugnis ausstellen, das zum Gebrauche bei einer Behörde oder zur Erlangung eines unberechtigten Vorteils bestimmt, oder das geeignet ist, wichtige und berechtigte Interessen Dritter zu verletzen, werden mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

### **Objektiver Tatbestand**

Täter:

- Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Hebammen

Tathandlung:

- Ausstellen

Tatobjekt:

- Zeugnis
- Unwahr
- Bestimmung/Eignung

### **Subjektiver Tatbestand**

- Mind. Eventualvorsatz (Ziff. 1)
- Fahrlässigkeit (Ziff. 2)

## Art. 318 – Bestimmung/Eignung

- Bestimmung: Gebrauch bei Behörde
- Bestimmung: Erlangung unberechtigten Vorteils
- Eignung, wichtige und berechtigte Interessen Dritter zu verletzen.



## Art. 318 – Falsches ärztliches Zeugnis

Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Hebammen, die vorsätzlich ein unwahres Zeugnis ausstellen, das zum Gebrauche bei einer Behörde oder zur Erlangung eines unberechtigten Vorteils bestimmt, oder das geeignet ist, wichtige und berechtigte Interessen Dritter zu verletzen, werden mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

### **Objektiver Tatbestand**

Täter:

- Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Hebammen

Tathandlung:

- Ausstellen

Tatobjekt:

- Zeugnis
- Unwahr
- Bestimmung/Eignung

### **Subjektiver Tatbestand**

- Mind. Eventualvorsatz (Ziff. 1)
- Fahrlässigkeit (Ziff. 2)

## Art. 318 – Vorsatz

- Bewusstsein  
Vertrauensstellung
- Wissen um Unwahrheit
- Willentliches Ausstellen
- Wollen/IKN  
Behördengebrauch,  
Vorteilserlangung,  
Drittschädigung

# Strafandrohung

Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Hebammen, die vorsätzlich ein unwahres Zeugnis ausstellen, das zum Gebrauche bei einer Behörde oder zur Erlangung eines unberechtigten Vorteils bestimmt, oder das geeignet ist, wichtige und berechnete Interessen Dritter zu verletzen, werden mit Freiheitsstrafe bis zu **drei Jahren** oder Geldstrafe bestraft.

Art. 251 - Urkundenfälschung

1. Wer ... eine Urkunde fälscht ... oder eine rechtlich erhebliche Tatsache unrichtig beurkundet oder beurkunden lässt,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu **fünf Jahren** oder Geldstrafe bestraft.

2. In besonders leichten Fällen kann auf Freiheitsstrafe bis zu **drei Jahren** oder Geldstrafe erkannt werden.

## Art. 318 – Falsches ärztliches Zeugnis

1. Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Hebammen, die vorsätzlich ein unwahres Zeugnis ausstellen, das zum Gebrauche bei einer Behörde oder zur Erlangung eines unberechtigten Vorteils bestimmt, oder das geeignet ist, wichtige und berechnete Interessen Dritter zu verletzen, werden mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Hat der Täter dafür eine besondere Belohnung gefordert, angenommen oder sich versprechen lassen, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse.

Ausstellung unwahres Zeugnis

Qualifikation: Belohnung

Fahrlässige Begehung



## Art. 318 – Falsches ärztliches Zeugnis

1. Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Hebammen, die vorsätzlich ein unwahres Zeugnis ausstellen, das zum Gebrauche bei einer Behörde oder zur Erlangung eines unberechtigten Vorteils bestimmt, oder das geeignet ist, wichtige und berechnete Interessen Dritter zu verletzen, werden mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Hat der Täter dafür eine besondere Belohnung gefordert, angenommen oder sich versprechen lassen, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse.

Ausstellung unwahres Zeugnis

Qualifikation: Belohnung

Fahrlässige Begehung

## Art. 318 – Fahrlässigkeit

- Pflichtwidriges  
Verfassen unwahren  
Zeugnisses
- Verletzung der lex artis  
bei der Diagnose
- Übernahmeverschulden

# Prüfungsdispens

- Am Vorabend der Prüfung ruft Student seinen Hausarzt an.
- Er habe hohes Fieber und bitte daher um Ausstellung eines Prüfungsdispens
- Hausarzt stellt den Attest umgehend aus und mailt ihn Student.



# Prüfungsdispens

## Objektiver Tatbestand

Täter:

- Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Hebammen

Tathandlung:

- Ausstellen

Tatobjekt:

- Zeugnis
- Unwahr
- Bestimmung/Eignung

## Subjektiver Tatbestand

- Mind. Eventualvorsatz (Ziff. 1)
- Fahrlässigkeit (Ziff. 2)



# Entweichenlassen von Gefangenen

Art. 319 StGB

# Entweichenlassen von Gefangenen

- Drei Frauen in Lingerie tauchten vor brasilianischem Gefängnis auf.
- Mit Versprechungen einer Orgie überredeten sie die Wächter, sie einzulassen.
- Sie verführten die Männer. Sie verabreichten ihnen billigen Whiskey, in den sie eine Substanz gemischt hatten, welche die Herren kurz darauf ausser Gefecht setzte.

## Sexy Frauen verursachen Massenausbruch aus Gefängnis

So geschehen in Brasilien: Drei Frauen in knapper Lingerie-Aufmachung tauchten Donnerstag Nacht vor den Toren des Gefängnisses in Nova Mutum auf. Mit ihren unübersehbaren körperlichen Reizen und Versprechungen einer Orgie überredeten sie die Wächter, sie einzulassen. Sobald die Frauen drin waren, verführten sie die Männer. Sie verabreichten ihnen billigen Whiskey, in den sie eine Substanz gemischt hatten, welche die Herren kurz darauf ausser Gefecht setzte.



Quelle: [www.joiz.ch](http://www.joiz.ch)

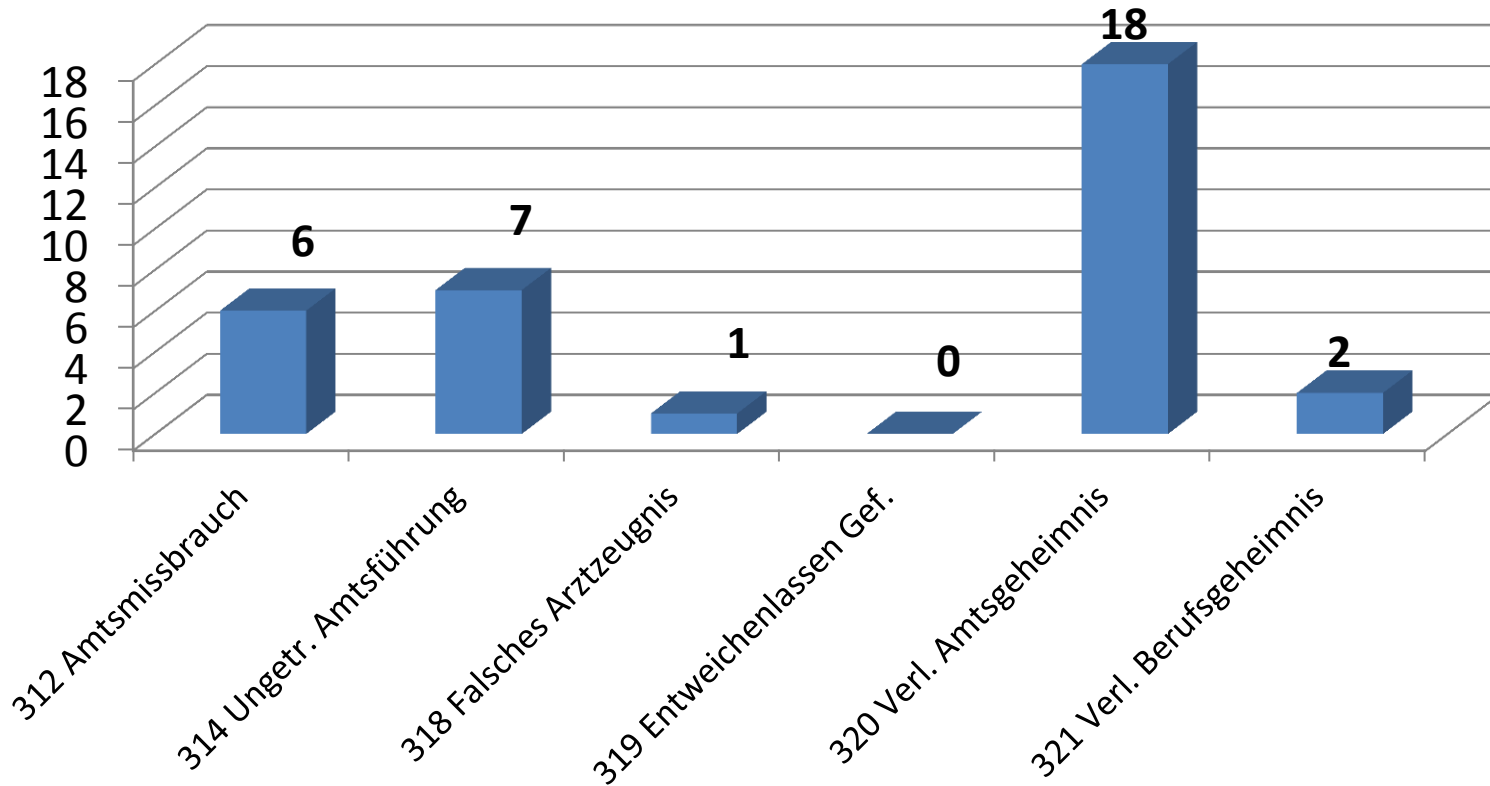
## Art. 319 – Entweichenlassen von Gefangenen

Der Beamte, der einem Verhafteten, einem Gefangenen oder einem andern auf amtliche Anordnung in eine Anstalt Eingewiesenen zur Flucht behilflich ist oder ihn entweichen lässt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



# Strafbare Handlungen gegen Amts-/Berufspflicht

## Urteile im Jahr 2013






# Art. 319 – Entweichenlassen von Gefangenen

## Geschütztes Rechtsgut

- Allgemeininteresse an zuverlässigem Justizwesen

## Deliktsart:


- Echtes Sonderdelikt
- Spezialtatbestand Gefangenenbefreiung (Art. 310 Ziff. 1 StGB)

 Universität  
Zürich

### Art. 310 – Befreiung von Gefangenen

1. Wer mit Gewalt, Drohung oder List einen Verhafteten, einen Gefangenen oder einen andern auf amtliche Anordnung in eine Anstalt Eingewiesenen befreit oder ihm zur Flucht behilflich ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. Wird die Tat von einem zusammengetrotteten Haufen begangen, so wird jeder, der an der Zusammenrottung teilnimmt, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Der Teilnehmer, der Gewalt an Personen oder Sachen verübt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe nicht unter 30 Tagessätzen bestraft.



StGB BT III - Rechtspflege 114

## Art. 319 – Entweichenlassen von Gefangenen

Der Beamte, der einem Verhafteten, einem Gefangenen oder einem andern auf amtliche Anordnung in eine Anstalt Eingewiesenen zur Flucht behilflich ist oder ihn entweichen lässt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

### **Objektiver Tatbestand**

Täter:

- Beamter
- Überwachungsfunktion

Tathandlung:

- Fluchtbeihilfe
- Entweichenlassen
- Verhaftete, Gefangene, Eingewiesene

Taterfolg:

- Flucht oder Entweichen

### **Subjektiver Tatbestand**

- Mind. Eventualvorsatz

## Art. 319 – Entweichenlassen von Gefangenen

Der Beamte, der einem Verhafteten, einem Gefangenen oder einem andern auf amtliche Anordnung in eine Anstalt Eingewiesenen zur Flucht behilflich ist oder ihn entweichen lässt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

### **Objektiver Tatbestand**

Täter:

- Beamter
- Überwachungsfunktion

Tathandlung:

- Fluchtbeihilfe
- Entweichenlassen
- Verhaftete, Gefangene, Eingewiesene

Taterfolg:

- Flucht oder Entweichen

### **Subjektiver Tatbestand**

- Mind. Eventualvorsatz

# Beamte

Kann der Gefängnis-  
seelsorgerin Täterin nach  
Art. 319 StGB sein?



Sr. Iniga Affentranger, JVA Lenzburg  
Quelle: [www.kathaargau.ch](http://www.kathaargau.ch)

## Art. 319 – Entweichenlassen von Gefangenen

Der Beamte, der einem Verhafteten, einem Gefangenen oder einem andern auf amtliche Anordnung in eine Anstalt Eingewiesenen zur **Flucht behilflich ist oder ihn entweichen lässt**, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

### **Objektiver Tatbestand**

Täter:

- Beamter
- Überwachungsfunktion

Tathandlung:

- Fluchtbeihilfe
- Entweichenlassen
- Verhaftete, Gefangene, Eingewiesene

Taterfolg:

- Flucht oder Entweichen

### **Subjektiver Tatbestand**

- Mind. Eventualvorsatz

# Tathandlung

- Fluchtbeihilfe:  
Selbständige  
Gehilfenschaft zu  
strafloser Flucht
- Entweichenlassen:  
Passives Gehenlassen,  
aktives Aufsperrren (h.L.)



## Art. 319 – Entweichenlassen von Gefangenen

Der Beamte, der einem Verhafteten, einem Gefangenen oder einem andern auf amtliche Anordnung in eine Anstalt Eingewiesenen zur Flucht behilflich ist oder ihn entweichen lässt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

### **Objektiver Tatbestand**

Täter:

- Beamter
- Überwachungsfunktion

Tathandlung:

- Fluchtbeihilfe
- Entweichenlassen
- Verhaftete, Gefangene, Eingewiesene

Taterfolg:

- Flucht oder Entweichen

### **Subjektiver Tatbestand**

- Mind. Eventualvorsatz

## Art. 319 – Begünstigte

- Personen, die aufgrund strafprozessualer oder materiellrechtlicher Bestimmungen im Freiheitsentzug
- Fürsorgerische Unterbringung (früher: FFE)





## Art. 319 – Entweichenlassen von Gefangenen

Der Beamte, der einem Verhafteten, einem Gefangenen oder einem andern auf amtliche Anordnung in eine Anstalt Eingewiesenen zur **Flucht** behilflich ist oder ihn entweichen lässt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

### **Objektiver Tatbestand**

Täter:

- Beamter
- Überwachungsfunktion

Tathandlung:

- Fluchtbeihilfe
- Entweichenlassen
- Verhaftete, Gefangene, Eingewiesene

Taterfolg:

- Flucht oder Entweichen

### **Subjektiver Tatbestand**

- Mind. Eventualvorsatz

## Art. 319 – Entweichenlassen von Gefangenen

Der Beamte, der einem Verhafteten, einem Gefangenen oder einem andern auf amtliche Anordnung in eine Anstalt Eingewiesenen zur Flucht behilflich ist oder ihn entweichen lässt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

### Objektiver Tatbestand

Täter:

- Beamter
- Überwachungsfunktion

Tathandlung:

- Fluchtbeihilfe
- Entweichenlassen
- Verhaftete, Gefangene, Eingewiesene

Taterfolg:

- Flucht oder Entweichen

### Subjektiver Tatbestand

- Mind. Eventualvorsatz

## Art. 319 – Vorsatz

- Wissen um Überwachungspflicht
- Wollen der Flucht/  
Befreiung



# Entweichenlassen von Gefangenen

## Objektiver Tatbestand

### Täter:

- Beamter
- Überwachungsfunktion

### Tathandlung:

- Fluchtbeihilfe
- Entweichenlassen
- Verhaftete, Gefangene, Eingewiesene

### Taterfolg:

- Flucht oder Entweichen

## Subjektiver Tatbestand

- Mind. Eventualvorsatz

### Sexy Frauen verursachen Massenausbruch aus Gefängnis

So geschehen in Brasilien: Drei Frauen in knapper Lingerie-Aufmachung tauchten Donnerstag Nacht vor den Toren des Gefängnisses in Nova Mutum auf. Mit ihren unübersehbaren körperlichen Reizen und Versprechungen einer Orgie überredeten sie die Wächter, sie einzulassen. Sobald die Frauen drin waren, verführten sie die Männer. Sie verabreichten ihnen billigen Whiskey, in den sie eine Substanz gemischt hatten, welche die Herren kurz darauf ausser Gefecht setzte.



Quelle: [www.joiz.ch](http://www.joiz.ch)

# Strafrecht BT III

## Frühjahrssemester 2015

Prof. Dr. iur. Marc Thommen